

Anlage 1

Leistungen nach dem AsylbLG

Bei der Darstellung im Jahresbericht 2019 ist auf Seite 6 der Gesamtbetrag aufgeführt, der sämtliche Aufwendungen für alle Asylbewerber umfasst.

Wenn der dort für das Jahr 2019 genannte Betrag von 7.938.000 € durch die Anzahl der Asylbewerber (604) dividiert wird, bedeutet es nicht, dass jeder Asylbewerber diesen Betrag für sich erhält. Der Betrag umfasst sämtliche Aufwendungen für die Asylbewerber.

Ein Asylbewerber (Haushaltsvorstand/Alleinstehender) erhält während der ersten 15 Monate seines Aufenthaltes zur Zeit 351,00 € mtl zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes. Ab dem 16. Monat seines Aufenthaltes erhält er 432,00 € mtl. Diesen Betrag erhält bspw. auch ein alleinstehender Leistungsberechtigter im Jobcenter(SGB II) oder im Sozialamt nach den Vorschriften des SGB XII. Hinzu kommen die individuellen Unterkunftskosten und Heizkosten.

Die einzelnen Aufwendungen, die unter die Produktgruppe 313 – Leistungen nach dem AsylbLG - fallen, werden im Rahmen der Haushaltsberatungen differenziert dargestellt und im Haushaltsplan abgebildet.

Wie bereits in der Sitzung am 11.06.2020 erläutert, umfassen die gesamten Aufwendungen eben nicht nur den individuellen Lebensunterhalt eines einzelnen Asylbewerbers.

In den Aufwendungen sind z.B. auch die gesamten Unterhaltungskosten für die GU Okeraue, Wachdienstkosten, zusätzliche Betreuungs- und Personalkosten, Krankenhilfekosten, Kosten für Vorhaltewohnraum in den Gemeinden sowie die Aufwendungen nach dem öff.-rechtli. Vertrag, der mit den Gemeinden zur Unterbringung der Asylsuchenden geschlossen wurde, enthalten.

Eine detaillierte Aufstellung wird es wieder zu den nächsten Haushaltplanungen für das 2021 geben.